

OID · AM WEIDENDAMM 1A · 10117 BERLIN

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Albert Stegemann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per **E-Mail**: albert.stegemann@bundestag.de

Berlin, 04. November 2024

Rechtssicheren Carbon-Leakage-Schutz ab 2027 sicherstellen **Gesetzentwurf zum TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024**

Sehr geehrter Herr Stegemann,

im Namen der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland und als Teil der energieintensiven Ernährungsindustrie wenden wir uns an Sie hinsichtlich der bevorstehenden Beratung zum *Gesetz zur Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes an die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG* (TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024). Der aktuelle Entwurf sieht vor, den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG) ab 2027 in das europäische Emissionshandelssystem EU-ETS 2 zu integrieren. Es fehlt jedoch eine rechtsverbindliche Regelung, um betroffene Unternehmen weiterhin vor dem so genannten Carbon-Leakage-Risiko zu schützen. Das bedeutet, dass Unternehmen, die in energieintensiven Branchen tätig sind, ab diesem Zeitpunkt einem Wettbewerbsnachteil ausgesetzt wären, da sie zusätzliche Emissionskosten tragen müssten, die in anderen Ländern möglicherweise nicht anfallen.

Wir bitten Sie daher dringend, eine rechtsverbindliche Fortsetzung des Carbon-Leakage-Schutzes sicherzustellen, wie sie aktuell in der *Verordnung zur Vermeidung von Carbon-Leakage (BECV)* geregelt ist, welche Ende 2026 ausläuft. Die BECV ist entscheidend, um Unternehmen vor dem Abwandern ihrer Produktion ins Ausland zu bewahren, was in Deutschland Arbeitsplätze und industrielle Investitionen sichern soll.

Unsere Branche ist energieintensiv, im internationalen Wettbewerb und von systemrelevanter Bedeutung. Die Unternehmen benötigen jährlich etwa vier Terawattstunden Strom und Wärme und haben über Jahrzehnte erheblich in Energieeffizienzmaßnahmen investiert.

Trotzdem sind sie von den hohen Energiekosten stark betroffen. Die Kompensation der Emissionskosten durch die BECV ist ein zentraler Baustein, um diese Betriebe wettbewerbsfähig zu halten. Laut dem neuesten Bericht der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) steht die Ernährungsindustrie bei den Entlastungen auf Platz zwei — nach der chemischen Industrie und noch vor der Metallindustrie. Dies unterstreicht die Bedeutung, das Carbon-Leakage-Risiko für die energieintensive Ernährungsindustrie nicht zu unterschätzen.

Leider wurden unsere Anträge zur Anhebung der Kompensationshöhe aus April 2022 bis heute nicht beschieden, was unsere Besorgnis verstärkt, dass auch die geplante Verordnungsermächtigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 9) im Entwurf des TEHG nicht ausreicht, um ab 2027 den notwendigen Carbon-Leakage-Schutz sicherzustellen.

Wir bitten Sie eindringlich, sich für eine Fortführung des Carbon-Leakage-Schutzes im Rahmen des EU-ETS 2 einzusetzen. Ein Fehlen dieses Schutzes hätte eine empfindliche Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Ernährungsindustrie zur Folge.

Die bestehende BECV ist bereits mit den europäischen Beihilferegeln (KUEBLL) konform; sie kann daher als Vorbild für den Carbon-Leakage-Schutz im EU-ETS 2 ab 2027 dienen. Um eine rechtssichere Grundlage für den Fortbestand dieser Schutzmaßnahmen zu schaffen, erlauben wir uns, am Ende dieses Schreibens einen konkreten Formulierungsvorschlag zur Anpassung des TEHG und des BEHG zu unterbreiten, der die Fortführung des Carbon-Leakage-Schutzes über 2026 hinaus sicherstellen soll.

Für einen vertieften Austausch stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jaana Kleinschmit von Lengefeld
Präsidentin



Dr. Gerhard Brankatschk
Geschäftsführer

Formulierungsvorschlag

In § 44 Abs. 1 Nr. 9 TEHG-E zu ergänzen (**Ergänzungen in rot**) ist anzupassen:

„(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, [...] zu regeln: [...]

9. Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit bezogen auf Unternehmen, die von den durch den Brennstoffemissionshandel im Zusammenhang mit der Abgabe von Emissionszertifikaten bedingten Kosten ~~in besonderer Weise~~ betroffen sind, **soweit ihre Tätigkeit nicht bereits von den Sektoren oder Teilsektoren erfasst wird, die in der Anlage zur BECV aufgeführt werden. Die Sektoren und Teilsektoren der Anlage zur BECV bleiben beihilfeberechtigt, auch wenn die Bundesregierung neue Maßnahmen nach dieser Vorschrift erlässt.**

Unternehmen gelten als betroffen im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie die mit der Abgabe von Emissionszertifikaten zusammenhängenden Kosten nicht oder nicht ohne Verlust von Marktanteilen an ihre Abnehmer weitergeben können. Zum Nachweis der Betroffenheit sind entsprechende Angaben über die Marktverhältnisse, insbesondere Handelsintensität, Wettbewerber und Preisparameter vorzulegen. Dies kann auch durch Vorlage von Studien unabhängiger Stellen erfolgen.

In der Rechtsverordnung ist zudem eine behördliche Entscheidungsfrist für Anträge auf Anerkennung eines höheren Beihilfegrades sowie der Beihilfefähigkeit von Unternehmen vorzusehen. Diese Frist sollte nach beihilferechtlicher Genehmigung des jeweiligen Antrags durch die Europäischen Kommission beginnen. Der Antragsteller wird von der zuständigen Behörde über die Entscheidung der Europäischen Kommission und den Fristbeginn informiert.“

In § 11 Abs. 1 BEHG:

(1) Entsteht durch die Einführung des Brennstoffemissionshandels nach diesem Gesetz eine unzumutbare Härte für ein betroffenes Unternehmen und ein mit diesem verbundenes Unternehmen, das mit seinem Kapital aus handels- oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für die Risiken des Geschäftsbetriebes des betroffenen Unternehmens eintreten muss, ~~kann~~ gewährt die zuständige Behörde auf Antrag eine finanzielle Kompensation in der zur Vermeidung der unzumutbaren Härte erforderlichen Höhe im Wege einer Billigkeitsleistung ~~gewähren~~.“

OID Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland e. V. vertritt die Interessen der ölsaatenverarbeitenden und pflanzenölraffinierenden Unternehmen in Deutschland. Die im Verband organisierten Unternehmen verarbeiten jährlich rund zehn Millionen Tonnen Ölsaaten, raffinieren zwei Millionen Tonnen Pflanzenöl und produzieren sechs Millionen Tonnen Ölschrote. Diese Produkte sind systemrelevant für die Lebensmittelversorgung in Deutschland. Sie werden unter anderem als Grundnahrungsmittel verwendet sowie im Kontext der Bioökonomie für Kosmetika, Waschmittel, Farben und Lacke oder auch als Nutztierfutter oder für die Herstellung von Biodiesel eingesetzt. OVID ist Schnittstelle zwischen seinen Mitgliedsunternehmen, politischen Entscheidungsträgern, Wirtschaft, Wissenschaft und Institutionen sowie Medien und der Öffentlichkeit. Sitz des Verbandes ist Berlin, in Brüssel ist OVID über den europäischen Verband FEDIOL vertreten. OVID ist im Lobbyregister unter R001512 registriert. www.ovid-verband.de